

Satzung

vom 04.12.1996 in der Neufassung mit Beschluss vom 22.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet: Heimatverein Frankenheim-Lindennaundorf e. V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Markranstädt.
Die Postadresse des Vereins ist die Heimatadresse des/der jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereines ist die Förderung:

- des traditionellen Brauchtums in den Ortsteilen Frankenheim und Lindennaundorf;
- des Heimatgedankens;
- von Kunst und Kultur auf dem Lande;
- des Breitensports;
- der Erhaltung örtlicher, historischer Gebäude;
- von Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes;
- der Allgemeinheit und
- des Brandschutzes.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel, die Einwohner bei Spiel, Kultur, Sport und Gesprächen zusammenzuführen. Daneben will der Heimatverein Veranstaltungen ausrichten und Maßnahmen organisieren, die den Erhalt von historischen Gebäuden sichern und sich an Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes beteiligen.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen, wie dem Ortschaftsrat und der Freiwilligen Feuerwehr, sowie der Einbeziehung der Einwohner, ist eine grundlegende Voraussetzung zur Förderung der Allgemeinheit und des Heimatgedankens im Ort.

Das Heimatfest, als eine der jährlichen Hauptveranstaltungen beinhaltet mehrere Programmteile, wie z. B.:

- den Festumzug;
- alte Kinderspiele, die das Brauchtum und die Tradition fördern;
- Wettbewerbe zur Förderung der Kreativität, Mal- und Fotowettbewerbe;
- Ausstellungen und Vorträge zur örtlichen Heimatforschung und Geschichte;
- den Rentnernachmittag, zur Zusammenführung von Jung und Alt, zur Pflege des Heimatgedankens;
- den Auftritten von Künstlern zur Förderung der Kunst;
- Wettkämpfe in modernen und historischen Sportarten;
- Brandschutzübungen, als integrierte Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Satzungszweck wird durch zusätzliche Maßnahmen und Veranstaltungen verwirklicht, wie z.B.:

- Veranstaltungen zur Entwicklung des Breitensports, wie Radsport, Volleyball und Laufveranstaltungen;
- Familiennachmittage zur Erkundung der Heimat über ortsbezogene Bereiche (Kirche, Mühle, Schmiede, Bauernhof, Naturschutz, Vereinsarbeit u. a.);
- Maßnahmen zum Erhalt örtlicher historisch wertvoller oder technischer Gebäude, wie z. B. der Bockwindmühle Lindennaundorf und das Trafogebäude in Frankenheim.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitgliedern;
- fördernden Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(3) Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung außerhalb der Satzung festgelegt.

Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit der Zahlung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung/E-Mail gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur mit einer Frist zum Ende des Folgemonats zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins z. B. durch aktive Mitarbeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Sollte der Kontakt zu einem Mitglied nicht mehr zustande kommen, erlischt die Mitgliedschaft des Mitgliedes zum Jahresende durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

§ 6.1 Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Vertretungsberechtigung

Der 1. und 2. Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt.

Schatzmeister und Schriftführer vertreten jeweils zu zweit.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder berufen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Kandidieren mehr als 4 Mitglieder für den Vorstand, sind die 4 Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

(5) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(6) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 6.2 Beirat

(1) Anzahl der Beiratsmitglieder

Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.

(2) Aufgaben

Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und unterstützt ihn durch z.B. Übernahme von eigenständigen Aufgaben und Einbringen von Ideen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

(3) Wahlen

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Beiräte bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Beirat vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahlversammlung ein Ersatzmitglied in den Beirat berufen.

Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Wahl jedes Beiratsmitgliedes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Kandidieren mehr als 6 Mitglieder für den Beirat, sind die 6 Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein Versammlungsleiter gewählt.

(2) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Bekanntmachung, schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein stimmberechtigtes Mitglied für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Wahlen

Der gewählte Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und die Aufgaben der anderen Vorstände.

(6) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(7) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Lindennaundorfer Bockwindmühle als Kultur- und Baudenkmal sowie für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines oder zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich

Ist eine Beschlussfassung über die zur Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Mittelverwendung und Mittelbeschaffung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Veranstaltungsplan aufzustellen.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Der Verein finanziert die Verwirklichung seines Zweckes durch:

- a) Fördermittel und Spenden;
- b) Zuwendungen der Gemeinde/Stadt;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- d) Einnahmen aus Vermietungen;
- e) Mitgliedsbeiträge.

Die Finanzierung der zur Realisierung des Zwecks erforderlicher Ausgaben muss von dem Vorstand bestätigt werden.